



WBB1-A-05123/006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: buerodirektion.bhwb@noel.gv.at	
Fax: 02622/9025-41021	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 26 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Martin Berger	41020	11. März 2020

Betrifft

Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt verordnet aufgrund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 Folgendes:

§ 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.

(2) Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

(3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der

Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis zum 3. April 2020, 12:00 Uhr.

Ergeht an:

- 1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Wr. Neustadt-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s
Mit dem Ersuchen gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website.**

-
2. Bezirkspolizeikommando Wiener Neustadt, Wiener Neustädter Straße 19, 2601 Sollenau
 3. Abschnittsfeuerwehrkommando Wr. Neustadt-Süd, Birkfeldstraße 107, 2822 Walpersbach
 4. Abschnittsfeuerwehrkommando Wr. Neustadt-Nord, Blätterstraße 291, 2722 Weikersdorf
 5. Abschnittsfeuerwehrkommando Kirchsschlag, Aigen 54, 2860 Kirchsschlag
 6. Abschnittsfeuerwehrkommando Gutenstein, Vorderbruck 33, 2770 Gutenstein
 7. Rotes Kreuz Wiener Neustadt

Der Bezirkshauptmann

Mag. S a u e r